OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752942/2/BP/BD/CK

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G K, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Februar 2023, GZ: BHUUSich-2020-147437/14-HN, betreffend den Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2023 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von 5 auf 50 Plätze.

Begründend führte er ua Nachstehendes aus:
„Da ich mir eine Sammlung ehemaliger militärischer Halbautomatischer Langwaffen (Kategorie B) aufbauen möchte und diese Waffen derzeit relativ zahlreich am Waffenmarkt verfügbar sind.
Das Sammlungsgebiet soll den Zeitraum ab dem Jahre 1900 bis in die späten 60er Jahre umfassen, aber auch Klone, aus neuerer Produktion.
Die ehemaligen Militärwaffen vom Typ SAFN 49 (Belgien, G41/K43 (Deutschland), VZ52/57 (CSSR), SKS, SVT38, SVT40 Tokarev (Russland), Lyungman, Husqvarna (Schweden), MAS49 und 45/56 (Frankreich und L1A1 (England befinden sich teilweise (2 Stück) schon in meinem Besitz.
Und sollen den Grundstock meiner zukünftigen Sammlung darstellen.
Außerdem verweise ich auf meine aktive Mitgliedschaft beim HSV-X.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 22. Februar 2023, GZ: BHUUSich-2020-147437/14-HN, diesen Antrag des Bf auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (WaffG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid ua wie folgt aus:
„(…)
Am 17.03.2022 wurden sie ersucht ein Gutachten eines allgemein beeidigten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen, um ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse belegen zu können. Im Übrigen wurden Sie aufgefordert, initativ alles vorzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Ein Gutachten vom Sachverständigen Herrn Ing. H O vom 14.05.2022 legten Sie am 19.05.2022 vor. In diesem Gutachten gibt Herr Ing. O folgendes an:
[..]
1.) Auftrag vom 19.04.2022
Auslotung des Wissenstandes von Herrn G K betreffend:
1.1) Technik und Historie über Schusswaffen seiner Sammlung sowie geplanter Erweiterung mittels eines Fachgespräches mit dem SV.
1.2) Betrachtung der geplanten Waffensammlung von Herrn G K hinsichtlich Sammellinien bzw. Schwerpunkte im Hinblick auf eine Erweiterung der erlaubten Anzahl von Schusswaffen auf seiner Waffenbesitzkarte.
-Erstellung von Befund und Gutachten über die angeführten Punkte.
-Befund und Gutachten sine eine untrennbare Einheit.
-Dieses dient auch zur Vorlage bei der Bezirkshauptmannschaft urfahr-Umgebung Abteilung Waffen und Sicherheit.
2.) Befund und Gutachten:

Die Befundaufnahme für den Punkt 1.1) erfolget am 13.05.2022 im Rahmen eines mehrstündigen Fachgespräches zwischen Herrn K und dem SV. Es ergab sich klar, dass Herr K ein überdurchschnittliches, breit gestreutes Fachwissen über alle Arten von Schusswaffen, deren Technik, Konstruktion und Historie besitzt und waffentechnische Studien betreibt.
Die Aufbewahrung seiner Waffen (und auch der künftigen erweiterten Sammlung) erfolgt in einem besonders gesicherten Raum in seinem ständig bewohnten Wohnhaus in X. Der Zugang zu diesem Raum ist getarnt und nicht ohne weiteres auffindbar und weist eine stabile versperrbare Türe mit Sicherheitsschloss auf. Im Haus ist außerdem ein Wachhund vorhanden.
Die Forderung gem. § 23 Abs. 2c WaffG sind somit vollinhaltlich erfüllt.
1.2) Im gleichen Zeitraum erfolgten im Fachgespräch Überlegungen für Sammellinien bzw. Ziele:
-Wie schon im Ansuchen um Erweiterung der Waffenbesitzkarte angeführt:
Halbautomatische Langwaffen (Selbstlader) kat. B aus ehemaliger militärischer Verwendung aus dem 20. Jahrhundert. Alle sammelwürdigen Varianten werden etwa 50 Stück ergeben.
-Im Zuge des Fachgespräches ergab sich starkes Interesse von Herrn K an historischen Taschenpistolen und -revolvern. Diese sind kulturhistorisch und waffentechnisch hochinteressant, sind heutzutage als Gebrauchswaffen komplett aus der Mode bekommen, weil als zu schwach und unzuverlässig eingeschätzt und aufgrund mangelnder Nachfrage für den Sammler preisgünstig zu erwerben. Konstruktionen beginnen ca. ab 1880 und es sind ca. 2000 Konstruktionen und Varianten bekannt.
In der Gesamtheit betrachtet, ist eine Sammlung nach den angeführten Sammelzielen als waffentechnisch und kulturhistorisch bedeutsam einzustufen.
[..]

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19.10.2022, GZ BHHUUSich-2020-147437/12-HN, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte abzuweisen.

Am 24.10.2022 langte folgende Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein:
[...]
Ich habe am 03.12.2021 einen Antrag auf Erweiterung wegen Sammlertätigkeit nach § 23 Abs 2c eingebracht. Wie in §23 abs 2c vorgesehen habe ich ein Gutachten eines Sachverständigen Hrn. Ing. H O beigebracht der mir die Sachkunde mit dem Gegenstand der Sammlung bestätigt hat .
Es ist auch die sichere Verwahrung nachgewiesen.
Vorgangsweise §23 Abs 2.
(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b

sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.
Die Vorgangsweise der §23 2b Pk1. 1
1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
trifft bei § 23 Abs 2 c nicht zu .Hier ist gefordert:
(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.
Die Sachkunde über den Gegenstand der Sammlung und die sichere Verwahrung wurde über den Sachverständigen nachgewiesen.
Stand 22.01. BKA RIS 2019
[...]

Am 27.10.2022 langte folgende weitere Stellungnahme ein:
[...]
Wie eben miteinander Tel. ob mein gesendeter Einspruch eingelangt ist (ja), sende ich ihnen noch meine Rechtfertigung. Ich würde sie Bitten dieses Mail meinem Akt noch beizulegen.
Wenn der Kollege nach § 23 2c angesucht Waffges. Hat (das Sammeln von Schußwaffen) dann kann nicht etwas gefordert werden was in anderen Gesetzesteilen vorgeschrieben ist (Schießsport etc.). Auf das was sich die Sachbearbeiterin bezieht trifft auf eine andere Gesetzesstelle zu. 1. (2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat. Da die geforderten Nachweise (Sichere Verwahrung, Gegenstand der Sammlung , Umgang mit solchen Waffen) geliefert wurden. Gibt es keinen rechtlichen Grund das abzuweisen. U.U kann der Sachbearbeiter noch „Umgang mit solchen Waffen„ verlangen. das müsse aber mit dem „Waffenführerschein„ erledigt sein. 1. (2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind.
Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.
[...]

Der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird der von Ihnen im Verfahren angegebene Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Die im ggst. Fall einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 - WaffG, BGBl. I 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2021, lauten - auszugsweise - wie folgt:

„Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffe n der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anza hl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.“

Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies:
In der Regel ist die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B, die besessen werden dürfen, nach § 23 Abs. 2 WaffG, mit (nicht mehr als) 2 festzusetzen. Wer einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses hat, hat damit nach § 21 WaffG, zugleich einen Anspruch auf Festsetzung von zwei Schusswaffen.

§ 23 Abs. 2 WaffG verlangt für ein Überschreiten der dort grundsätzlich fixierten Maximalzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen eine „besondere Rechtfertigung“ der antragstellenden Partei. (vgl. etwa VwGH 12.08.2016, 2016/03/0046, VwGH 13.09.2016, 2016/03/0073 und 2016/03/0084, VwGH 28.10.2016, 2016/03/0110).

Im Gesetz werden demonstrativ drei Beispiele für die Rechtfertigung aufgezählt, nämlich die Ausübung der Jagd bzw. des Schießsports und das Sammeln von Waffen. Das Sammeln von Waffen jedoch nur insoweit, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung verlangt die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse ausreichend geltend gemacht wird. Der nunmehr in § 23 Abs. 2c WaffG 1996 geregelte Rechtfertigungsgrund des Waffensammelns erfuhr durch die Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 keine inhaltliche Änderung, weshalb die dazu ergangene Rechtsprechung des VwGH weiterhin anzuwenden ist. Daher liegt ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse dann vor, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorische wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebene Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden könnten. Dabei obliegt es der antragstellenden Partei, initiativ alles dazulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Den Antragsteller trifft somit auf dem Boden des § 23 Abs. 2 WaffG 1996 eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast. Bei der Beurteilung der besonderen Rechtfertigung ist angesichts des mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahrenpotentials ein strenger Maßstab anzulegen. (vgl. VwGH 07.02.2018, Ra 2017/03/0101, VwGH v. 16.06.2020, Ro 2020/03/0002, Ra 2021/03/0163)

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, erweist sich angesichts des großen Gewichtes, das dem öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahr zukommt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026), die Auffassung, dass der Antragsteller zur Verfolgung seiner Sammlerinteressen zunächst die ihm schon erteilte Berechtigung zum Waffenbesitz heranzuziehen hat, als rechtskonform. Dem Antragsteller ist derart zumutbar, durch den Verkauf seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch, seinem Sammlerinteresse nachzugehen, zu befriedigen. (vgl. dazu mit Blick auf die Ausübung des Schießsportes etwa VwGH 22.05.2017, Ra 2016/03/0076, mwH) (vgl. VwGH vom 07.02.2018, Ra 2017/03/0101)

Sie sind im Besitz der Waffenbesitzkarte Nr. X ausgestellt am 09.05.2019 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung für 5 Plätze. Derzeit sind Sie im Besitz von folgenden fünf Schusswaffen der Kategorie B:

Art	Hersteller-Modell	Kaliber	Nummer	Erworben am
Selbstladegewehr	Izhmash SKS 45	7,62 x 39	X	11.07.2021
Selbstladegewehr	Tokarev SVT 40	7,62 x 54 R	x	26.02.2021
Pistole	Ruger MK II	Zoll .22lr	x	12.03.2020
Pistole	FN	9 mm	x	19.04.1995
Revolver	Smith & Wesson 686	Zoll .357 Mag.	X	13.11.1995

Da Sie bereits berechtigt sind 5 Schusswaffen der Kategorie B zu besitzen, kommt eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2b aufgrund des zu kurzem Zeitraumes seit der letzten Erweiterung am 09.05.2019 nicht in Betracht.

Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 bzw. 2c erfüllen und der Berechtigungsumfang auf Grundlage dieser Bestimmung erweitert werden kann.

Bezüglich der geforderten sicheren Verwahrung gibt der Sachverständige Herr Ing. O in seinem Gutachten vom 14. Mai 2022 an, dass die Aufbewahrung Ihrer Waffen (und auch der künftigen erweiterten Sammlung) in einem besonders gesicherten Raum in Ihrem ständig bewohnten Wohnhaus in X erfolgt. Der Zugang zu diesem Raum ist getarnt und nicht ohne weiteres auffindbar und weist eine stabile versperrbare Türe mit Sicherheitsschloss auf. Im Haus ist außerdem ein Wachhund vorhanden. Dadurch erscheint die geforderte Verwahrung für die beantragte Erweiterung als gegeben.

Der Sachverständige gibt in seinem Gutachten an, dass Sie ein überdurchschnittliches, breit gestreutes Fachweisen über alle Arten von Schusswaffen, deren Technik, Konstruktion und Historie besitzen. Aus welchen Gründen Sie jedoch ehemalige militärische halbautomatische Langwaffen sammeln möchten, wird nicht konkretisiert. Lediglich geben Sie in Ihrer Stellungnahme an, dass Sie bereits zwei Stück von diesem Sammelgebiet besitzen. Ob es sich bei diesem Sammelgebiet um eine kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung handelt, wird im Gutachten nicht angegeben. Aufgrund dieser Anzahl und der nicht vorhandenen Angaben des Sachverständigen kann nicht von einer größeren kulturhistorisch wertvollen Waffensammlung gesprochen werden. Weiteres werden vom Sachverständigen keine konkreten Einzelstücke angeführt, die Ihre derzeitigen Waffen sinnvoll und vernünftig ergänzen würden.

Auch gibt der Sachverständig an, dass Sie bereits waffentechnische Studien betreiben. Jedoch ist weder angeführt, um welche Studien es sich konkret handelt und warum Sie diese Studien betreiben. Auch wurden von Ihnen diese Studien nicht vorgelegt. Ein Bezug, ob es sich in diesen Studien um die angegebenen Sammelgebiete handelt, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Auch durch Ihre Rechtfertigung, dass diese Langwaffen derzeit relativ zahlreich am Waffenmarkt verfügbar sind, kann kein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse nachvollzogen werden.

Ein weiteres Sammelgebiet bezüglich historischer Taschenpistolen und -revolvern wird vom Sachverständigen im Gutachten angeführt. Im Zuge des Fachgespräches ergab sich ein starkes Interesse Ihrerseits an diesen Waffen. Bezüglich diesem Sammelgebiet führt der Sachverständige an, dass diese kulturhistorisch und waffentechnisch hochinteressant sind. Weiteres ist angeführt, dass aufgrund mangelnder Nachfrage für den Sammler diese preisgünstig zu erwerben sind. Welchen Bezug beide Sammelgebiete zueinander haben, wird im Gutachten weder angesprochen noch ist angeführt, warum Sie ein Interesse an diesem weiteren Sammelgebiet haben.

Auch kann wiederrum mit der Begründung, dass diese Waffen preisgünstig zu erwerben sind, kein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse nachvollzogen werden.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.10.2022 führen Sie ua. auch an, dass der Sachverständige Ihnen die Sachkunde mit dem Gegenstand der Sammlung bestätigt hat. Dies lässt vermuten, dass dieses zweite Sammelgebiet lediglich angegeben ist, da es sich um eine kulturhistorische Waffensammlung handelt.

Bezüglich dem konkreten Bedarf Ihrer derzeit im Besitz befindlichen Schusswaffen der Marke Ruger II, FN und Smith & Wesson 686 gaben Sie in Ihrer Stellungnahme lediglich an, dass eine aktive Mitgliedschaft beim HSV in X besteht. Daher wird angenommen, dass Sie auch sportlich aktiv sind. Eine Bestätigung über die Mitgliedschaft beim HSV, X wurde nicht vorgelegt. Auch wurden keine Ergebnislisten von bestrittenen Bewerben oder sonstige Unterlagen z. B. Schießtagebuch vorgelegt um nachvollziehen zu können, welche Waffe Sie für Ihre sportliche Aktivität verwenden.

Es ist im ggst. Fall davon auszugehen, dass es Ihnen zumutbar ist, durch die Veräußerung von vorhandenen Waffen, die als Sportwaffe keine Verwendung finden Ihr Sammlergebiet zu erweitern um dadurch Ihrem Sammlerinteresse nachzugehen. Ausgehend davon ist ein Bedarf nach zusätzlichen Waffen zum Aufbau einer Waffensammlung iSd der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verneinen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Ihnen die Glaubhaftmachung der notwendigen Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 und 2c WaffG nicht gelungen ist und auf Grund der oben angeführten Gründe einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges Ihrer Waffenbesitzkarte nicht in Betracht kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 18. März 2023. In dieser wird ua Folgendes ausgeführt:

„Ich möchte Beschwerde einlegen, über die willkürlichen Handlungen der Abteilung „Sicherheit/ Waffen“, da ich mich aufgrund der mehrmaligen Ablehnung meines Antrags auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte zwecks Sammeltätigkeit ungerecht behandelt fühle bzw. die Ablehnung trotz erbrachter Auflagen abgelehnt wurde.

Folgender Sachverhalt am 03.12.2021 stellte Ich einen Antrag auf Erweiterung meiner

Waffenbesitzkarte von 5 auf 50 Stück. Die darauf folgenden Auflagen vom 17.03.2022 wie Sachkundenachweis, Gutachten eines Sachverständiger und die sichere Verwahrung wurden meinerseits zu 100% erfüllt.

Am 19.10.2022 erhielt ich eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die Ablehnung erfolgte aufgrund § 23 Abs. 2b was rechtlich aus meiner Sicht nicht zutrifft. Da dieser Absatz ausschließlich den Sportschützen und nicht den Sammler betrifft.

Ferner wurde angeführt das seit meiner letzten Erweiterung noch nicht 5 Jahre vergangen sind. Was ebenfalls rechtlich nicht zutrifft. Diese 5-Jahres Frist ist ausschließlich bei der erstmaligen Erweiterung von 2 auf eine größere Anzahl Waffen zur Anwendung zu bringen.

Bei allen nachfolgenden Erweiterungen sind gesetzlich keine zeitlichen Fristen vorgegeben.

Am 24.10.2022 sendete ich eine Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft, in der ich genau auf diese beiden unrechtmäßigen Punkte hinwies. Darauf hin bekam ich am 22.02.2023 den bisher letzten ablehnenden Bescheid. In diesem wurde angeführt, dass die Begründung für die Sammlung nicht ausreichend konkretisiert ist.

Obwohl im Gutachten alle erforderlichen Nachweise erbracht wurden bzw. mein Interesse an einer Sammlung klar dargelegt und einzelne Stücke die zukünftige Sammlung betreffen angeführt wurden.

Nun frage ich mich warum mir die Behörde vorschreibt, ein kostenpflichtiges Gutachten in Auftrag zu geben, welches danach nicht in Betracht gezogen wird. Außerdem finde ich die Anregung der Bezirkshauptmannschaft, meine Sportwaffen zu verkaufen nicht sinnvoll, da ich aktiver Sportschütze im Heeressportverein X bin und dazu meine bisherigen Waffen benötige.

In meinen Augen besteht eine Sammlung von historischen Waffen aus mehr als 5 Stück.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. März 2023 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118).

Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt.

Darüber hinaus ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde sowie dem Vorlageantrag keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich Rechtsfragen zu

klären waren. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfragen erforderlich war. Diese Rechtsfragen unterliegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw. besitzen zu dürfen, stellt selbst kein „civil right“ im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der vom Bf beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein „civil right“ dem Bf die von ihm bekämpfte Entscheidung mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Auch wenn die Erhöhung der Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B, die aufgrund einer Waffenbesitzkarte besessen werden dürfen, anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses, dient auch diese dazu, bereits vorab mögliche Gefahren durch eine Ansammlung von Waffen zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf verfügt bereits über eine Waffenbesitzkarte (X), ausgestellt am 9. Mai 2019, für 5 Schusswaffen der Kategorie B und besitzt demgemäß folgende Schusswaffen: eine Izhmash SKS 45, Kaliber 7,62 x 39, Nr. X, wobei es sich um ein Selbstladegewehr handelt; weiters über eine Tokarev SVT 40, Kaliber 7,62 x 54 R, Nr. x, wobei es sich ebenfalls um ein Selbstladegewehr handelt; weiters besitzt er eine Ruger MK II, Kaliber Zoll .22lr, Nr. x. Dabei handelt es sich um eine

Pistole; weiters über eine Pistole FN, Kaliber 9mm, Nr. x. Darüber hinaus verfügt er über einen Revolver Smith & Wesson 686, Kaliber Zoll .357 Mag., Nr. X.

II.2.2. Der Bf beantragte mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von 5 auf 50 Stück. Begründend führte er aus, dass er sich eine Sammlung ehemaliger militärischer halbautomatischer Langwaffen (Kategorie B) aufbauen wolle und diese Waffen derzeit relativ zahlreich am Waffenmarkt verfügbar seien. Das Sammlungsgebiet solle den Zeitraum ab dem Jahre 1900 bis in die späten 60er Jahre umfassen, aber auch Klone aus neuerer Produktion. Die ehemaligen Militärwaffen vom Typ SAFN 49 (Belgien), G41/K43 (Deutschland), VZ52/57 (CSSR), SKS, SVT38, SVT40 Tokarev (Russland), Lyungman, Husqvarna (Schweden), MAS49 und 49/56 (Frankreich) und L1A1 (England) befänden sich teilweise (2 Stück) schon in seinem Besitz und würden den Grundstock der zukünftigen Sammlung darstellen. Zudem verweise er auf seine aktive Mitgliedschaft beim Heeressportverein X.

II.2.3. Mit Schreiben vom 24. September 2021 bestätigte der Heeressportverein X, Zweigverein Schießen, dass der Bf den Schießsport als ordentliches Mitglied seit 1. Dezember 2010 ausübe. Der Bf habe bei dem letzten Trainingsschießen am 27. August 2021 in X teilgenommen. Der Verein bestätige daher den sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen. Zudem bestätigte der Verein, dass er Mitglied des OÖ Landesschützenverbandes sei und zurzeit über 530 Mitglieder umfasse, welche teilweise an Staatsmeisterschaften IPSC, österreichischen Meisterschaften IPSC, SSLG 1, SSLG 2, SSLG 3 und anderen Bewerben, in mehreren Disziplinen und Altersgruppen teilnehmen würden. Es handle sich dabei auch um Sportschießbewerbe, an denen mehr als fünf, oftmals sogar alle neun Bundesländer vertreten seien. Weiters seien einige Sportschützen des Vereins Mitglied der österreichischen Nationalmannschaft und würden an Welt- und Europameisterschaften bzw. an diversen internationalen Bewerben teilnehmen.

II.2.4. Mit Schreiben vom 14. Mai 2022 attestierte der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Ing. H O dem Bf – in Entsprechung des zuvor seitens der belangten Behörde ergangenen Verbesserungsauftrags – ein überdurchschnittliches, breit gestreutes Fachwissen über alle Arten von Schusswaffen, deren Technik, Konstruktion und Historie. Zudem habe sich ergeben, dass der Bf waffentechnische Studien betreibe. Die Aufbewahrung der Waffen erfolge in einem besonders gesicherten Raum im ständig bewohnten Wohnhaus des Bf. Der Zugang zu diesem Raum sei getarnt, nicht ohne weiteres auffindbar und weise eine stabile versperrbare Türe mit Sicherheitsschloss auf. Im Haus sei außerdem ein Wachhund vorhanden, weshalb die Forderung iSd § 23 Abs 2c WaffG vollinhaltlich erfüllt sei.
Zudem seien im Fachgespräch zwischen dem Bf und dem Sachverständigen Überlegungen für Sammellinien bzw. Ziele erfolgt. Alle sammelwürdigen Varianten halbautomatischer Langwaffen (Selbstlader; Kategorie B) aus ehemaliger

militärischer Verwendung aus dem 20. Jahrhundert würden etwa 50 Stück ergeben. Zudem habe sich ein starkes Interesse des Bf an historischen Taschenpistolen und -revolvern ergeben. Diese seien kulturhistorisch und waffentechnisch hochinteressant, seien heutzutage als Gebrauchswaffen komplett aus der Mode gekommen, weil als zu schwach und unzuverlässig eingeschätzt und aufgrund der mangelnden Nachfrage für den Sammler preisgünstig zu erwerben. Konstruktionen würden circa ab 1880 beginnen und es seien circa 2000 Konstruktionen und Varianten bekannt.
Resümierend hielt der Sachverständige fest, dass eine Sammlung nach den angeführten Sammelzielen als waffentechnisch und kulturhistorisch bedeutsam einzustufen sei.

II.2.5. In seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 brachte der Bf vor, dass ihm der Sachverständige die Sachkunde mit dem Gegenstand der Sammlung bestätigt habe und auch die sichere Verwahrung nachgewiesen sei. Zudem treffe die Vorgangsweise des § 23 Abs 2b Z 1 WaffG bei § 23 Abs 2c WaffG nicht zu.

II.2.6. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 übermittelte der Bf noch eine Rechtfertigung, worin ausgeführt wurde, dass nicht etwas gefordert werden könne, was in anderen Gesetzesteilen (zB hinsichtlich des Schießsports) vorgeschrieben sei, wenn ein Ansuchen nach § 23 Abs 2c WaffG (Sammeln von Schusswaffen) gestellt worden sei. Da die geforderten Nachweise (sichere Verwahrung, Gegenstand der Sammlung, Umgang mit derartigen Waffen) geliefert worden seien, gebe es keinen rechtlichen Grund für eine Abweisung. Unter Umständen könne die belangte Behörde noch „Umgang mit solchen Waffen“ verlangen, was allerdings mit dem „Waffenführerschein“ erledigt sein müsste.

II.2.7. Hinsichtlich des Inhalts der Beschwerde des Bf darf auf Punkt I.3. dieses Erkenntnisses verwiesen werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl 12/1997 idF BGBl I 211/2021, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu

berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Sportschützen

§ 11b. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

[...]

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,

2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Regelung des § 23 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 WaffG normiert ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (unter der Voraussetzung einer vorhandenen Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 WaffG) für nicht mehr als zwei Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen bzw. für fünf Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Weiters wurde mit der Novellierung des § 23 Abs. 2b WaffG speziell für Sportschützen ein Rechtsanspruch darauf geschaffen, stufenweise - in Schritten von jeweils einer um zwei höheren Anzahl nach jeweils fünf Jahren - eine höhere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B - bis zu einer Gesamtanzahl von höchstens zehn Schusswaffen - bewilligt zu erhalten.

Dem Gesetz ist demnach die Wertung zu entnehmen, dass grundsätzlich auch für die Ausübung des Schießsports zunächst zwei Schusswaffen der Kategorie B ausreichen und die Anzahl nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf fünf Schusswaffen der Kategorie B erhöht werden darf. Auch die speziell für Sportschützen geschaffene Möglichkeit der nur stufenweisen weiteren Erhöhung auf bis zu zehn Schusswaffen verdeutlicht, dass der Gesetzgeber für die Ausübung des Schießsports im Regelfall erstens eine geringe, jedenfalls aber zehn nicht übersteigende Anzahl an Schusswaffen als ausreichend erachtet und dass zweitens eine Erweiterung grundsätzlich nur in längeren Zeitabständen vorgenommen werden soll, wodurch berücksichtigt wird, dass die Ausübung des Schießsports längere praktische Übung erfordert und typischerweise zunächst vertieft in einer bestimmten Disziplin bzw. in nur ausgewählten Disziplinen erfolgt (vgl. VwGH 16.6.2020, Ro 2020/03/0001; 1.9.2022, Ra 2021/03/0163).

Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Juni 2020, Ro 2020/03/0001, ausgeführt hat, ist jedoch ungeachtet des mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 neu geschaffenen Rechtsanspruchs nach § 23 Abs. 2b WaffG die in das Ermessen der Behörde gestellte Möglichkeit verblieben, eine über zwei - bzw. nach dem Ablauf von fünf Jahren eine über fünf,

im Fall von Sportschützen zudem nach Maßgabe des § 23 Abs. 2b WaffG eine über zehn - hinausgehende Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen zu bewilligen, wenn hierfür eine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird.

IV.2. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2b WaffG wie im vorliegenden Fall, in dem seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen fünf Jahre noch nicht vergangen sind, nicht vor, ist für einen Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte die Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 WaffG allein relevant.

Als Rechtfertigung gilt gemäß § 23 Abs. 2 WaffG insbesondere (unter anderem) die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG. Dabei sind neben der Erfüllung der in § 11b WaffG normierten Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Hinblick auf eine Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG auch weiterhin die von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Anforderungen an den Nachweis der entsprechenden Sportausübung zu prüfen und von der Behörde (bzw. im Falle einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht) festzustellen. An dieser Einzelfallprüfung, ob eine besondere Rechtfertigung gegeben ist, hat die Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 nichts geändert.

Auch nach der seit dem 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage reicht demnach die bloße Ausübung des Schießsports, etwa in einer oder in zwei Disziplinen, noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs der Waffenbesitzkarte aus, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder mit zwei Waffen ausgeübt werden kann. Nur dann, wenn auch die Notwendigkeit der Verwendung der beantragten weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs nach der Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 dritter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden (vgl. neuerlich VwGH 16.6.2020, Ro 2020/03/0001, unter Verweis auf die - weiterhin maßgebliche - Rechtsprechung nach der bisherigen Rechtslage, etwa VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130).

Es obliegt dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Ihn trifft somit eine erhöhte Behauptungslast. Um beurteilen zu können, ob ein Antragsteller in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es erforderlich, dass dieser im Sinne dieser Behauptungslast auch nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. Solche Angaben sind insbesondere notwendig zur Bescheinigung dafür, dass der Antragsteller über derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass

diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden. Zur Darlegung einer entsprechenden Sportausübung sind derart nähere Angaben über die Trainingstätigkeit bei der Ausübung des Schießsportes anhand näherer Aufzeichnung über das konkrete Schießtraining (Art und Umfang) verlangt, zudem ist darzulegen, dass die beantragte Erweiterung der Ausübung konkreter spezieller Disziplinen des Schießsportes dient. Aus diesen Aufzeichnungen muss daher ersichtlich sein, wie lange an welchen Tagen und mit welcher Waffe bezüglich welcher Disziplin das Training jeweils erfolgte (vgl. VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130, mwN).

IV.3. Der Bf hat weder in seinem Antrag noch in seiner Stellungnahme bzw. Beschwerde ein entsprechendes Vorbringen erstattet. Er verwies in seinem Antrag vom 3. Dezember 2021 lediglich auf seine aktive Mitgliedschaft beim Heeressportverein X und legte eine Bestätigung dieses Vereins bei, wonach er den Schießsport als ordentliches Mitglied seit 1. Dezember 2010 ausübe und bei dem letzten Trainingsschießen am 27. August 2021 in X teilgenommen habe. Angaben bzw. Dokumentationen hinsichtlich der Disziplin, der konkret verwendeten Waffe uä fehlen gänzlich. Somit ist schon das in der Vergangenheit erfolgte Training nicht ausreichend im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung belegt. In weiterer Folge behauptete der Bf in seiner Stellungnahme ohnehin nurmehr, lediglich das Sammeln von Schusswaffen, nicht jedoch die Ausübung des Schießsports, geltend gemacht zu haben.

IV.4. Gemäß § 23 Abs. 2c WaffG kommt das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verlangt die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse ausreichend geltend gemacht wird. Das wird beispielsweise dann vorliegen, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden könnten. Dabei obliegt es der antragstellenden Partei, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Den Antragsteller trifft somit auf dem Boden des § 23 Abs. 2 WaffG eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast. Bei der Beurteilung der besonderen Rechtfertigung ist angesichts des mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahrenpotentials ein strenger

Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 16.6.2020, Ro 2020/03/0002; 1.9.2022, Ra 2021/03/0163).

Nach der Rechtslage ist die Anzahl der zu genehmigenden Schusswaffen grundsätzlich auf eine relativ geringe Zahl zu begrenzen. Dies einerseits deshalb, weil sich durch den Besitz von mehr Waffen auch ein erhöhtes Gefahrenpotential ergibt, andererseits besteht ohne besondere Rechtfertigung auch kein Bedürfnis am Besitz einer größeren Anzahl von Waffen (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026, mwH).

Angesichts des großen Gewichtes, das dem öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahr zukommt (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026), hat der Bf zur Verfolgung seiner Sammlerinteressen zunächst die ihm schon erteilte Berechtigung zum Waffenbesitz heranzuziehen (vgl. VwGH 7.2.2018, Ra 2017/03/0101). Dem Bf ist es auch zumutbar, durch den Verkauf seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch, seinem Sammlerinteresse nachzugehen, zu befriedigen (vgl. dazu mit Blick auf die Ausübung des Schießsportes etwa VwGH 22.5.2017, Ra 2016/03/0076, mwH).

IV.5. Der Bf führte in seinem Antrag aus, sich eine Sammlung ehemaliger militärischer halbautomatischer Waffen aufbauen zu wollen, wobei diese Waffen derzeit relativ zahlreich am Waffenmarkt verfügbar seien. Das Sammlungsgebiet solle den Zeitraum ab dem Jahre 1900 bis in die späten 60er Jahre umfassen, aber auch Klone aus neuerer Produktion. Die ehemaligen Militärwaffen vom Typ SAFN 49 (Belgien), G41/K43 (Deutschland), VZ52/57 (CSSR), SKS, SVT38, SVT40 Tokarev (Russland), Lyungman, Husqvarna (Schweden), MAS49 und 49/56 (Frankreich) und L1A1 (England) befänden sich teilweise (2 Stück) schon in seinem Besitz und würden den Grundstock der zukünftigen Sammlung darstellen.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens einer kulturhistorisch wertvollen Waffensammlung, welche auch der Sachverständige in seinem Gutachten nicht behandelte, konnte der Bf damit nicht darlegen, inwiefern es einer vernünftigen und sinnvollen Ergänzung durch – im Übrigen nicht konkret angegebene – Einzelstücke bedürfe, die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden könnten. Zudem ist die nach Angaben des Bf vorhandene Zurechenbarkeit von zwei diesem Sammlungsgebiet angehörigen Waffen auch nicht unter das iSd Rsp erforderliche Element einer bereits bestehenden größeren Sammlung zu subsumieren.

Der Sachverständige erstattete überwiegend Ausführungen zu den überdurchschnittlichen und breit gestreuten fachlichen Kenntnissen und zur sicheren Verwahrung der Waffen im Haus des Bf. Zwar hielt der Sachverständige auch fest, dass der Bf waffentechnische Studien betreibe, jedoch wurden diese weder hinsichtlich der Art noch des Umfangs konkretisiert. Es ist daher nicht zu

erkennen, ob es sich bei diesen Studien um die angegebenen Sammelgebiete handelt. Auch aus der Ausführung im Gutachten des Sachverständigen, wonach historische Taschenpistolen und -revolver aufgrund mangelnder Nachfrage preisgünstig zu erwerben seien, bzw. im Antrag des Bf, wonach ehemalige halbautomatische Langwaffen derzeit relativ zahlreich am Waffenmarkt verfügbar seien, kann kein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse nachvollzogen werden.

IV.6. Im Übrigen ist im Lichte der zuletzt genannten Judikatur für das Ziel des Bf, seinem Sammlerinteresse nachzugehen, nicht die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte erforderlich, sondern ist es dem Bf unbenommen, durch den Verkauf einer seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch zu befriedigen.

IV.7. Der Erweiterungsantrag der Waffenbesitzkarte des Bf von 5 auf 50 Plätze war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree